

- c. kein in die Wahlurne einmal eingelegter Umschlag aus irgend einem Grunde aus derselben vor der Zählung der Stimmen wieder herausgenommen werden darf,
- d. von 7 Uhr abends ab nur noch diejenigen Wähler zur Stimmabgabe zugelassen werden dürfen, welche bereits um 7 Uhr im Wahllokal anwesend waren,
- e. die Distriktwahlkommissionen sich bei der Zählung der Umschläge und Stimmen sowie bei der Abfassung des Wahlprotokolls der Beihilfe dritter Personen nicht bedienen dürfen und
- f. nach Ermittlung des Wahlergebnisses durch die Distriktwahlkommission und seiner Verkündung durch den Wahlvorsteher die bei der Wahl benützten Umschläge, soweit sie nicht dem Wahlprotokoll beizufügen sind, zu vernichten sind (vergl. Satz 1 des dritten Absatzes des in Beilage B der Vollzugsverordnung enthaltenen Modells für das Wahlprotokoll).

Stuttgart, den 17. Januar 1910.

P i f f e r.

*Bekanntmachung des Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens,  
betreffend die Titel und die Rangverhältnisse der Lehrer an Gewerbe- und Handelsschulen.*

Vom 12. Januar 1910.

Vermöge Allerhöchster Entschliessung vom 12. Januar 1910 haben Seine Königliche Majestät hinsichtlich der Titel und der Rangverhältnisse der Lehrer an den Gewerbe- und Handelsschulen gnädigst zu verfügen geruht:

1. Die ständigen Lehrer an den Gewerbe- und Handelsschulen führen, soweit ihnen nicht für ihre Person ein höherer Titel verliehen ist, je nach ihrer Vorbildung und ihrem Lehrauftrag den Titel „Gewerbelehrer“ oder „Handelslehrer“.
2. Soweit nicht einem Gewerbe- oder Handelslehrer für seine Person der Rang auf einer höheren Stufe zugewiesen wird, kommt der Rang